

**Vergabe- und Entgeltordnung
für den Morriensaal im Falkenhof
der Stadt Rheine**

1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außermuseale Nutzung

Der Morriensaal des Falkenhofes kann für die Durchführung von außermusealen Veranstaltungen, wie Ehrungen und Empfänge, Konzerte, Lesungen, Vorträge und Versammlungen der Stadt Rheine, zur Verfügung gestellt werden, sofern

- museale und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden *und*
- die betrieblichen Verhältnisse des Museums es zulassen.

Kulturelle Veranstaltungen Dritter sind möglich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Der Morriensaal wird nicht zur Verfügung gestellt für:

- kommerzielle Veranstaltungen
- private Feiern
- Geschäftsfeiern

Bei der Raumvergabe haben die Termine der Stadt Rheine Vorrang.

1.3 Antragstellung

Anträge sind den Städt. Museen formlos schriftlich mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name des Nutzers/Veranstalters
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- Voraussichtliche Dauer
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z. B. Musikaufbauten, Dekoration)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Entscheidungsträger

Über die eingehenden Anträge entscheidet die Museumsleitung. Wenn es um die Durchführung von Konzerten geht, entscheidet die Museumsleitung in Absprache mit der Musikschule der Stadt Rheine.

2 Entrichtung eines pauschalen Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung des Morriensaales im Falkenhof einschließlich dessen Ausstattung ist grundsätzlich ein pauschales Benutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Zusammensetzung des pauschalen Benutzungsentgeltes

Für die Nutzung des Morriensaales erhebt die Stadt Rheine ein pauschales Benutzungsentgelt, durch das u. a. die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räumlichkeiten, der Ausstattung, der benutzten Geräte, für Strom, Wasser, Heizung sowie für die Inanspruchnahme des Hausmeisters, des Reinigungsdienstes und des von der Versicherung geforderten Sicherheitsdienstes abgegolten werden.

2.1.2 Höhe des pauschalen Benutzungsentgeltes

Das pauschale Benutzungsentgelt für den Morriensaal beträgt:

- 500,00 € für den ganzen Tag (über sechs Stunden)
- 250,00 € für den halben Tag (unter sechs Stunden)

2.1.3 Ermäßigung

Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Rheine erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

2.2 Verzicht

Auf das pauschale Nutzungsentgelt wird verzichtet, wenn

- a) es sich um eine Veranstaltung der Stadt Rheine handelt, oder
- b) die Veranstaltung, die Versammlung, das Konzert, die Lesung, der Vortrag im öffentlichen Interesse liegt und die Teilnahme kostenfrei ist.

3 Allgemeine Auflagen und Bedingungen für die Benutzung des Morriensaales

Die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des abzuschließenden Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Rheine und dem Nutzer zu machen.

4 Inkrafttreten

Die Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung des Morriensaales im Falkenhof der Stadt Rheine tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen für die Benutzung des Morriensaales

1. Der Nutzer haftet der Stadt Rheine für alle Schäden, Verluste und Nachteile, gleich welcher Art und Ursache, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Geräten, Instrumenten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Hierüber ist vom Nutzer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern diese nicht besteht.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Rheine bzw. deren Bedienstete von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte, Instrumente sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässig verursachter Sachschäden und im Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Das Rauchen ist im gesamten Falkenhof nicht gestattet.
5. Kerzen und offenes Feuer sind nicht gestattet.
6. Das Benutzen von Propangasflaschen ist nicht erlaubt.
7. Der Ausschank von Alkohol ist nur in begrenztem Umfang gestattet. Der Ausschank von Fassbier ist gänzlich untersagt.
8. Die Zubereitung von Speisen ist untersagt.
9. Für die Anlieferung von Getränken und kalten Speisen steht eine Teeküche zur Verfügung.
10. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
11. Die Garderobe wird vom Nutzer auf eigene Kosten und Gefahr betrieben.
12. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Falkenhofgelände ist nicht gestattet.
13. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für ein entsprechendes Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
14. Grobe Verschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung – oder nach Absprache mit dem Hausmeister – vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
15. Das Benutzungsrecht endet in der Regel am Tag der Veranstaltung um 22:00 Uhr.

16. Für den Fall, dass ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stadt an dem überlassenen Raum besteht, besitzt die Stadt ein Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung.
17. Für den Fall, dass das den Städtischen Museen der Stadt Rheine mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Stadt seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird, besitzt die Stadt gleichfalls ein Rücktrittsrecht.
18. Die Überlassung der Räumlichkeiten entbindet den Nutzer nicht von evtl. einzuholenden anderweitigen Genehmigungen.
19. Die Stadt Rheine ist zur fristlosen Kündigung der Veranstaltung berechtigt, wenn gegen die vorgenannten Verpflichtungen trotz Abmahnung verstoßen wird.
20. Diese Nutzungsgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Nutzer erkennt die o. g. „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen für die Benutzung des Morriensaales im Falkenhof der Stadt Rheine“ durch Unterschrift der beigefügten Erklärung verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.